

Verhandlungsschrift

über die **Sitzung** des **Gemeinderates**

am Dienstag, den 29. März 2022 im Sitzungssaal der Marktgemeinde Paudorf

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.56 Uhr

Die Einladung erfolgte am 23.03.2022 durch Einzelladung per Email.

Anwesend waren:

Bürgermeister Martin Rennhofer

die Mitglieder des Gemeinderates:

GGR Harbich Manfred

GGR Härtinger Georg

GGR Kirali Serpil

GGR Pehn Claudia

GGR Sacher Michael

GR Bauer Andreas

GR Bockberger Alexander

GR Doppler Bettina

GR Fink Paul

GR Hieke Ernst

GR Hintenberger Barbara

GR Kieninger Christina

GR Kral Christian

GR Kuttenberger Rainer

GR Rauscher Otto

GR Schimany Bettina

GR Schwarzinger Eduard

GR Sturmlechner Daniel

Entschuldigt abwesend:

Vizebürgermeister Hannes Emberger

GR Punzengruber Gerald

Außerdem anwesend:

DI Alexander Simader von 19.00 bis 19:35 Uhr (bei Pkt. 1 und 13)

Vorsitzender: Bürgermeister Martin Rennhofer

Schriftführerin: VB Margit Eder

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Vor Beginn der Sitzung legt der Bürgermeister eine Gedenkminute für den verstorbenen ehem. Vizebürgermeister und Ehrenringträger Franz Sam ein.

Vor Beginn der Sitzung stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 der Sozialdemokratischen Klub im Gemeinderat der Marktgemeinde Paudorf den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

**Grundsatzbeschluss zur Vermietung der Räumlichkeiten Kremser Straße 115
(Raiffeisenbank)**

in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

In der Sitzung des Gemeinderates am 29. März 2022 wird über die einvernehmliche Auflösung des Mietvertrags mit der Raiffeisenbank Krems eGen für die Räumlichkeiten im Gebäude Kremser Straße 115 abgestimmt.

Der Antragsteller hat der Marktgemeinde ein Ansuchen zur Miete dieser Räumlichkeiten für die Nutzung als Geschäftslokal gestellt. Der Antragsteller plant dort seine Trafik zu betreiben und nach Möglichkeit auch weitere Dienstleistungen zur Nahversorgung anzubieten. Zur Vorbereitung des Umzugs sind für ihn Vorleistungen wie verbindliche Bestellungen von Inventar, Beantragung von Lizenzen und weitere Schritte notwendig. Aus diesem Grund benötigt der Antragsteller Planungssicherheit für sein Unternehmen.

Antrag: Aufnahme Pkt. 3: in die Tagesordnung der heutigen nicht öffentlichen Sitzung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet die Sitzung mit folgender

Tagesordnung

Öffentlich:

- Pkt. 1: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 14.12.2021
- Pkt. 2: Beratung und Beschlussfassung - Prüfungsausschuss
- Pkt. 3: Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung der Gemeinderatsbezüge
- Pkt. 4: Beratung und Beschlussfassung über die Vertretungsverordnung § 27 NÖGO
- Pkt. 5: Beratung und Beschlussfassung Annahmeerklärung betreffend ABA BA 14 Hochwasserschäden Juli 2021
- Pkt. 6: Beratung und Beschlussfassung Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) der Marktgemeinde Paudorf
- Pkt. 7: Beratung und Beschlussfassung Festlegung Bezugsniveau Feldgasse Höbenbach
- Pkt. 8: Beratung und Beschlussfassung Genehmigung Kaufvertrag
- Pkt. 9: Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen um Herabsetzung des Jahresbeitrages Sondernutzungsvertrag
- Pkt. 10: Beratung und Beschlussfassung über Wartungsvertrag für Baumpflege 2022-2027
- Pkt. 11: Beratung und Beschlussfassung über das Projekt Weitwanderweg Kremstal - Donau
- Pkt. 12: Beratung und Beschlussfassung Auflösung Mietvertrag
- Pkt. 13: Beratung und Beschlussfassung Energiebericht
- Pkt. 14: Berichte und Vorbringungen

Nicht öffentlich:

- Pkt. 1: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 14.12.2021
- Pkt. 2: Beratung und Beschlussfassung Personalangelegenheiten

Pkt. 1: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 14.12.2021

Da jede Fraktion eine Abschrift des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2021 erhalten hat und keine Einwendungen eingelangt sind wird das Protokoll einstimmig genehmigt und unterfertigt.

Bgm. Rennhofer zieht Pkt. 13 der Tagesordnung vor, weil der Energiebericht von DI Simader Alexander vorgetragen wird.

Pkt.13: Beratung und Beschlussfassung Energiebericht

Sachverhalt: Der Energiebericht 2020 wird von Herrn DI Simader Alexander mittels Power-Point Präsentation zur Kenntnis gebracht und wurde jedem Gemeinderat per mail zugesandt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Der Energiebericht möge vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden. Der Bgm. berichtet in diesem Zusammenhang über die Preisverleihung für die Photovoltaikanlagen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 2: Beratung und Beschlussfassung - Prüfungsausschuss

Sachverhalt: Am 21. Dezember 2021 fand eine unvermutete Sitzung des Prüfungsausschusses statt. Geprüft wurden die Belege der Hauptkassa und der Nebenkasse sowie die Barstände der beiden Kassen. Bericht des Vorsitzenden GR Kral Christian: Es gab keine Beanstandungen. Die Gebarung wird wirtschaftlich – sparsam – zweckmäßig geführt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, GGR Harbich war bei der Abstimmung nicht anwesend

Pkt. 3: Beratung und Beschlussfassung über Verordnung der Gemeinderatsbezüge

Sachverhalt: Die letzte Verordnung vom Dezember 2021 wurde an die NÖ Landesregierung zur Prüfung und Kenntnisnahme gesendet. Es wurde seitens des Landes per Anschreiben IVW3-BGR-3133301/002-2020 mitgeteilt:

Auszug Anschreiben Landesregierung:

Gemäß § 1 der gegenständlichen Verordnung wurde der monatliche Bezug des Bürgermeisters mit **25 % des Ausgangsbetrages** nach § 2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 vom Gemeinderat **festgesetzt**.

Mit der Novelle LGBl. 0032-7 zum NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 in Verbindung mit der Druckfehlerberichtigung, LGBl. 0032-8, wurde mit Wirkung vom 1. März 2009 das Ausmaß der Bezüge der Bürgermeister der Gemeinden im Landesgesetz festgesetzt und gleichzeitig den Gemeinden die Zuständigkeit zur Festsetzung des Bezuges des Bürgermeisters mittels Verordnung genommen.

Eine **Festsetzung des Bezuges des Bürgermeisters** durch Verordnung des Gemeinderates **hat nicht zu erfolgen**. Zudem **widerspricht** die in der Verordnung **festgesetzte Höhe** des Bezuges des Bürgermeisters **den gesetzlichen Bestimmungen**. Es wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hiefür der Gemeinde gleichzeitig mitzuteilen. Der Gemeinde wird daher Gelegenheit gegeben die Verordnung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates **an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen**. § 1 der Verordnung ist demnach ersatzlos zu streichen.

Jede Gemeinde wurde im Jahr 2009 aufgefordert, den § 1 von der Verordnung ersatzlos zu streichen und neu beschließen zu lassen. Dies wurde seitens der Gemeinde Paudorf damals nicht erledigt.

Somit muss es jetzt laut dem Anschreiben der NÖLR richtiggestellt werden. Die beiliegende Verordnung (Beilage A) wurde bereits vorab von der NÖLR geprüft und ist nun korrekt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen: Verordnung, **Beilage A** über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates beschließen. Nach Kundmachungfrist ist diese wieder an die NÖ Landesregierung zu senden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 4: Beratung und Beschlussfassung über die Vertretungsverordnung § 27 NÖGO

Sachverhalt: Da der GGR Herbert Ratheyser im Vorjahr verstorben ist, muss nun die Vertretungsverordnung vom März 2020 angepasst werden. Da nun Frau Serpil Kirali als geschäftsführende Gemeinderätin gewählt wurde, tritt sie an die Stelle von GGR Ratheyser.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen: Vertretungsverordnung laut NÖGO § 27 genehmigen, **Beilage B**. Diese tritt nach der Kundmachungsfrist in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 5: Beratung und Beschlussfassung Annahmeerklärung betreffend ABA BA 14 Hochwasserschäden Juli 2021

Sachverhalt: Für die ABA BA 14 – Hochwasserschäden Juli 2021 wurde beim NÖ Wasserwirtschaftsfonds um Förderung angesucht. Die Zusicherung mit Zl. WA4-WWF-10216014/0002-2021 vom 03.02.2022 für die Fördermittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds von höchstens € 13.000,00 bei förderbaren Investitionskosten von € 130.000,00 liegt nun die Annahme vor.

Der Inhalt des Anschreibens der NÖLR wird zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen: Die Annahme der Zusicherung vom 03.02.2022 über einen Förderbetrag von € 13.000,00 zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 6: Beratung und Beschlussfassung Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) der Marktgemeinde Paudorf

Sachverhalt: Die vorgesehene Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist zur Einsichtnahme vom 30. September 2021 bis 11. November 2021 aufgelegt.

Während dieser Auflagefrist sind keine Stellungnahmen betreffend Flächenwidmungsplan eingelangt.

Der Änderung lag keine strategische Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes zugrunde. Seitens des Raumplaners wurde festgestellt, dass die Änderung (FWP-Änderungspunkte 1, 2) zu keinen erheblich negativen Umweltauswirkungen führt. Dies wurde seitens des Amtes der NÖ Landesregierung im Schreiben RU1-R-447/040-2020 am 25.01.2022 bestätigt.

Unter Punkt 1 werden notwendige Abänderungen bzw. inhaltliche Ergänzungen gegenüber der Auflage angeführt, wie sie aufgrund des Gutachtens der Amtssachverständigen für Raumordnung und Raumplanung, DI Steyrer, vom 13.01.2022 zu erbringen sind – und zwar in

Form einer Empfehlung. Aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz, Dr. Haas, vom 18.01.2022 ergibt sich kein Abänderungsbedarf gegenüber dem Auflageentwurf.

Empfehlung des Raumplaners:

- Beschluss des Änderungspunktes 1 gemäß Auflage, wenn vertraglich auch die Errichtung von zumindest 20 Wohneinheiten festgehalten werden kann
- Beschluss des Änderungspunktes 2 gemäß Auflage.

Unter Punkt 2 werden die schriftlichen Stellungnahmen behandelt. Es sind keine Stellungnahmen im Rahmen der 6-wöchigen Auflage eingelangt.

Unter Punkt 3 werden die öffentlichen aufgelegten Änderungspunkte mit Empfehlungen noch einmal zur besseren Übersicht aufgelistet.

Änderungspunkt 1 = Bauland Wohngebiet, Hörfarth

Änderungspunkt 2 = Umwidmung Grünland Spielplatz in Krustetten

Unter Punkt 4 wird der zu beschließende Verordnungstext angeführt und vom Bürgermeister dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen: Beschluss des Änderungspunktes 1 gemäß Auflage, wenn vertraglich auch die Errichtung von zumindest 20 WE festgehalten werden kann UND Beschluss des Änderungspunktes 2 gemäß Auflage. Verordnung mit den Änderungspunkten 1 und 2 (FWP)genehmigen (**BEILAGE C**).

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 7: Beratung und Beschlussfassung Festlegung Bezugsniveau Feldgasse Höbenbach

Sachverhalt: Betreffend der neu geformten Grundstücke in der Feldgasse, KG Höbenbach ersucht die MPI Marktgemeinde Paudorf Immobiliengesellschaft die Fa. Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH, 3382 Loosdorf um Festlegung des Bezugsniveaus mittels Planunterlagen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen: Genehmigung der Verordnung (**Beilage D**) über die Festlegung des Bezugsniveaus in der Feldgasse, KG. Höbenbach.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 8: Beratung und Beschlussfassung Genehmigung Kaufvertrag

Sachverhalt: In der Gemeinderatssitzung am 30.06.2021 wurde einstimmig der Verkauf eines Teilgrundstückes Parz. 1254 KG. Höhenbach zum Preis von € 25,--/m² beschlossen. Das Vermessungsbüro Terragon hat einen entsprechenden Teilungsplan erstellt und die Kanzlei Mag. Pflügl den entsprechenden Kaufvertrag für das neue Grundstück Nr. 1254/2 im Ausmaß von 1296 m².

Der vorliegende Kaufvertrag wird vom Bürgermeister vollinhaltlich dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen: Vorliegenden Kaufvertrag, erstellt von Mag. Hans-Peter Pflügl – Rechtsanwalt, Obere Ortstraße 56a, 3130 Herzogenburg genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 9: Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen um Herabsetzung des Jahresbeitrages Sondernutzungsvertrag

Sachverhalt: Mit der Marktgemeinde Paudorf wurde am 21.06.2007 ein Sondernutzungsvertrag für die unterirdische Querung der Bründlgasse, KG. Krustetten abgeschlossen.

In der Vorstandssitzung am 6.5.2021 wurde das Ansuchen um Neuerrichtung eines Teilstückes der Bründlgasse zwischen Hollenburgerstraße 12 und Bründlgasse 7 mit 50 % Kostenbeteiligung beschlossen.

Die betroffene Firma mit der UID-Nr. ATU 64195533 ersucht mit Schreiben vom 14.02.2022 (eingelangt am 17.02.2022) um Reduzierung des Jahresbeitrages dauerhaft auf € 1,--.

Der Bürgermeister verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal und übergibt den Vorsitz an GGR Härtinger. GGR Härtinger erläutert nochmals den Sachverhalt und stellt folgenden Antrag:

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen: Zustimmung über Herabsetzung des Jahresbeitrages des Sondernutzungsvertrages vom 21.6.2007.

Abstimmungsergebnis: Stimmengleichheit 9 Stimmen (alle ÖVP) dafür, und 9 Stimmen (alle SPÖ) dagegen.

§ 51 NÖ. Gemeindeordnung: Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

GGR Härtinger übergibt den Vorsitz wieder an den Bürgermeister.

Pkt. 10: Beratung und Beschlussfassung über Wartungsvertrag für Baumpflege 2022-2027

Sachverhalt: Die Baumkontrolle und Baumpflege von der Firma Baumpflege Rohr wird im Gemeindegebiet Paudorf jährlich durchgeführt. Die Empfehlung wäre, einen Wartungsvertrag mit der Firma Baumpflege Rohr über die Baumkontrolle und Baumpflege für den Zeitraum 2022 bis 2027 (5 Jahre) abzuschließen.

Kostenübersicht 2022 bis 2027

Jahr	Netto	Incl. 20% Ust
2022/03	1.480,00 €	1.776,00 €
2023/06	1.480,00 €	1.776,00 €
2024/09	1.480,00 €	1.776,00 €
2025/12	1.480,00 €	1.776,00 €
2027/03	1.480,00 €	1.776,00 €
	7.400,00 €	8.880,00 €

Die Kosten ab 2023/06 werden gemäß dem Baukostenindex Garten- und Grünflächengestaltung Lohnkosten verändert, sobald ein Schwellenwert von \geq 2% eintritt (s.a. <https://www.preisumrechnung.at/>).

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Wartungsvertrag mit der Firma Baumpflege Rohr, Gerersdorf 34, 3443 Sieghartskirchen vom 22.02.2022 über die Baumkontrolle und Baumpflege für den Zeitraum 2022 bis 2027 (5 Jahre) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt.11: Beratung und Beschlussfassung über das Projekt Weitwanderweg Kremstal-Donau

Sachverhalt: Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.10.2019 den Beschluss gefasst sich am Leaderprojekt Marketing Weitwanderweg Kremstal-Donau 2020-22 zu beteiligen.

In einem dreijährigen Nachfolgeprojekt (2022-2024) soll die Qualitätssicherung des Wanderweges sichergestellt werden. Laut den ersten Angeboten und den geschätzten Projektkosten geht die Donau NÖ Tourismus GmbH bei einer dreijährigen Projektlaufzeit von einem Basisbetrag von max. Euro 1.500 netto und 1.800 brutto aus. Laut Mitteilung von Herrn Aigner der die Projektleitung trägt, sind seit 2021 die Beiträge umsatzsteuerpflichtig.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen: Sich an der Qualitätssicherung Weitwanderweg Kremstal-Donau zu beteiligen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt.12: Beratung und Beschlussfassung Auflösung Mietvertrag

Sachverhalt: Die Gemeinde Paudorf, nunmehr Marktgemeinde Paudorf, als Vermieterin und die Raiffeisenkasse Furth bei Göttweig reg.Gen.m.b.H., nunmehr Raiffeisenbank Krems eGen, als Mieterin haben mit Verträgen vom 3.5.1979, 1.10.1986, 22.12.1995 und einem Nachtrag vom 21.5.2004 einen Mietvertrag über alle im Erdgeschoss des Hauses 3511 Paudorf 115 gelegenen Räumlichkeiten mit Ausnahme des Stiegenhauses abgeschlossen.

Nunmehr vereinbaren die Vertragsparteien die einvernehmliche Auflösung dieses Mietvertrages zum 31. Mai 2022.

Festgehalten wird, dass die Mieterin den Mietgegenstand so wie er zurzeit liegt und steht samt Inventar, soweit dieses nicht von der Mieterin nach freiem Ermessen entfernt wird, übergeben wird. Ein Rückbau auf den Rohzustand wird ausdrücklich nicht vereinbart. Die Mieterin wird allerdings die vorhandenen bankspezifischen Selbstbedienungsgeräte im Foyer vor Übergabe abbauen. Mit Abschluss dieser Vereinbarung sind alle gegenseitigen Ansprüche der Vertragsparteien aus dem gegenständlichen Mietvertrag erfüllt und erledigt, weitere Ansprüche können nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei jede der Vertragsparteien eine erhält.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:
Auflösungsvereinbarung des Mietvertrages mit der Raiffeisenbank Krems eGen unterzeichnen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt 14: Berichte und Vorbringungen

- Dorferneuerung: 1. Platz für Soziales Leben- Miteinander: Projekt Weinbergschnecke Himmelreich und 1. Platz Digitalisierung und Bürgerinnenbeteiligung: Projekt Platzgestaltung Tiefenfucha
- Grüne Rebe in Bronze - KEM – Preisverleihung
- Umwelttag: Dank an alle Beteiligte und an den Ausschussobmann GGR Härtinger
- Vortrag Blackout – Dank an alle Verantwortlichen
- 25. und 26.6.2022 – Feier: 100 Jahre Niederösterreich
- Energiegemeinschaft Göttweighblick wurde gegründet
- Verkehrsverhandlung L 100 – Ortstafel in Hörfarth wurde versetzt
- Freie Termine für Museumsdienst 2022 für Sonn- u. Feiertage
- GR Schimany Bettina: Radtag und Markttag

- GR Kuttenger Rainer: Ansuchen um Grundkauf
- GGR Pehn Claudia: Dank für die Spenden für Ukraine
- GR Bauer Andreas: Fladnitz Rodungen
- GGR Harbich Manfred: Preisverleihungen, Gefahrenzonenplan
- GR Hintenberger Barbara: Erarbeitung Projekte Wohnbauten
- GGR Sacher Michael: Niveauänderungen? Abbaggerungen, Kulturfrühling Ehrungen;
GR Hintenberger schlägt vor, Hr. Eischer für seine sportlichen Leistungen zu ehren

Der Bürgermeister



Martin Rennhofer

Die Schriftführerin



Margit Eder

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am _____ 20____ genehmigt.

ÖVP: GGR Georg Härtinger

SPÖ: GGR Michael Sacher

FPÖ: Vzbgm. Hannes Emberger



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paudorf vom 29.03.2022 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates.

Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGB1. 1005-10, wird verordnet:

§ 1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 35 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 10 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 5 % des Amtsbezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 10 % des Amtsbezuges des Bürgermeisters.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem, der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. Frühere Regelungen treten mit Rechtskraft dieser Verordnung außer Kraft.



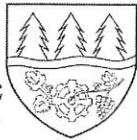
Der Bürgermeister

Martin Rennhofer

Angeschlagen am: 30.03.2022
Abzunehmen am: 14.04.2022
Abgenommen am: 14.04.2022



(Handwritten signature)



Der Bürgermeister der Marktgemeinde Paudorf erlässt folgende

Verordnung

über die Vertretung des Bürgermeisters im Falle Verhinderung gemäß § 27 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973

1 §

Gemäß § 27 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird der Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung durch den Vizebürgermeister vertreten. Sind mehrere Vizebürgermeister gewählt, so vertreten sie den Bürgermeister in der Reihenfolge ihrer Wahl.

§ 2

Sollten sowohl der Bürgermeister als auch alle nach § 1 dieser Verordnung in Betracht kommenden Vertreter verhindert sein, werden folgende geschäftsführende Gemeinderäte entsprechend der nachfolgenden Reihung zur Vertretung des Bürgermeisters bestimmt:

1. GGR Georg Härtinger
2. GGR Claudia Pehn
3. GGR Manfred Harbich
4. GGR Michael Sacher
5. GGR Serpil Kirali

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist nach § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Verordnungen über die Vertretung des Bürgermeisters außer Kraft.



Der Bürgermeister

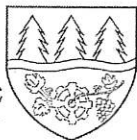
Martin Rennhofer

Angeschlagen am: 30.03.2022

Abzunehmen am: 14.04.2022

Abgenommen am: 14.4.2022





Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.03.2022 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

§ 1

Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden Hörfarth und Krustetten abgeändert.

§ 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3c der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Paudorf, am 29.03.2022



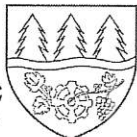
Der Bürgermeister

Martin Rennhofer

Angeschlagen am: 30.03.2022

Abzunehmen am:

Abgenommen am



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.03.2022 folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

§ 1

Für den in der – mit einer Bezugsklausel auf diese Verordnung versehenen – Plandarstellung der Firma Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH, 3382 Loosdorf, Plannummer 2557/BN.1. vom 18.01.2022 wird die Höhenlage des Geländes als neues Bezugsniveau mit den in diesem Lageplan enthaltenen Höhenpunkten festgelegt. Dieses gilt für die gesamte Abgrenzung des Festlegungsgebietes welche im gegenständlichen Plan festgelegt wurde.

§ 2

Die mit einer Bezugsklausel auf diese Verordnung versehene Plandarstellung (siehe § 1) liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Paudorf, am 29.03.2022



Der Bürgermeister

Martin Rennhofer

Angeschlagen am: 30.03.2022

Abzunehmen am:

Abgenommen am

